Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Association suisse des professionnels de la protection des eaux
Associazione svizzera dei professionisti della protezione delle acque
Swiss Water Association

VSA

Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70

# Subjektfinanzierung für Schulung Klärwerkfachleute

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund finanziell unterstützt (subjektorientierte Finanzierung). Das bedeutet für die Schulung für Klärwerkfachleute, dass die Absolventen der VSA Kurse G1/G2 (bzw. A1/A2), LL, M1-M7 (bzw. A3-A9) einen Teil der Kursbeiträge zurückfordern können, wenn sie die Berufsprüfung absolvieren. Die Website des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) informiert ausführlich über die Bedingungen und Abläufe (https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html).

Im Folgenden wird das wichtigste in Kürze zusammengefasst:

- **Die Finanzierung gilt nur für Kurse, welche auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten**. Dies gilt für die Kurse A1-A9 (bzw. G1/G2 und M1-M7, sowie LL), nicht aber für den E-Kurs.
- **Die Absolvierenden müssen die Kursgebühren an die Kursanbieter zahlen**. Nur Gebühren, welche den Kursteilnehmern persönlich in Rechnung gestellt werden und von diesen persönlich beglichen werden, können beim Bund eingefordert werden. Dabei gilt der VSA-Mitgliederpreis nur wenn die Teilnehmer persönlich VSA-Mitglied sind. Der VSA bietet dafür die Möglichkeit einer kostenlosen, auf die Dauer der Ausbildung beschränkten Mitgliedschaft ohne A&G-Abo und ohne Stimmrecht. Die Anmeldung zu dieser Sonder-Mitgliedschaft wird mit der Anmeldung zum ersten beitragsberechtigten Kurs gemacht.
- **Die Berufsprüfung muss absolviert werden**. Die Gebühren können erst nach der Prüfung eingefordert werden. Ob die Prüfung bestanden wird oder nicht, spielt dabei keine Rolle.
- **50% der anrechenbaren Kursgebühren werden zurückerstattet**. Anrechenbar sind Kurskosten und Kosten für Schulungsunterlagen, nicht aber die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- **Die Prüfungsgebühren werden nicht finanziert.**
- **Das Beitragsgesuch wird erst nach der Berufsprüfung eingereicht**. Dafür muss der Kursteilnehmer die Zahlungsbestätigung der absolvierten Kurse und die Prüfungsverfügung (beides beim VSA einzufordern) einreichen. Die Einreichung erfolgt über das Onlineportal des SBFI.

**Es ist zu beachten, dass der Vorgesetzte gemäss SBFI-Bestimmungen mit dem Kursteilnehmer regeln muss** (z.B. mittels Bildungsvereinbarung oder Darlehensvertrag), ob und in welcher Form der Teilnehmer die vorfinanzierten Beträge nach Erhalt der Bundesbeiträge zurückzahlen muss. Der administrative Aufwand ist somit für alle Beteiligten (ARA-Betreiber, Klärwärter in Ausbildung, VSA und SBFI) nach wie vor am kleinsten, wenn die Kursanmeldung und Rechnungsstellung über die ARA läuft und auf die Subjektfinanzierung verzichtet wird.

Bei Fragen steht Ihnen das Sekretariat der KW-Schulung (kw-schulung@vsa.ch) zur Verfügung.

Glattbrugg, Januar 2021 SE/St